

GESCHÄFTSORDNUNG

DER ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKERKAMMER

Beschlossen von der Delegiertensammlung am 7. März 2002 gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 7, 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 6, 24 Abs. 6 und 78 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111, in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2009, 3. Dezember 2014, 22. Juni 2016, 7. Juni 2017, 12. Dezember 2017, 4. Dezember 2019, 10. Dezember 2020, 2. Dezember 2021 und 28. Juni 2023.

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Funktionäre
- § 4 Auslegung
- § 5 Einberufung der Sitzungen
- § 6 Tagesordnungen
- § 7 Bevollmächtigung, Anwesenheitsliste
- § 8 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 9 Anträge
- § 10 Beratungen
- § 11 Redezeit
- § 12 Abstimmungen
- § 12a Abstimmung durch Handzeichen
- § 13 Namentliche Abstimmung
- § 14 Geheime Abstimmung
- § 15 Protokolle
- § 16 Delegiertenversammlung
- § 17 Abteilungsversammlungen
- § 18 Kammervorstand
- § 19 Abteilungsausschüsse
- § 20 Gemeinsame Sitzung der Delegiertenversammlung und des Kammervorstandes
- § 21 Umlaufbeschlüsse
- § 22 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen
- § 23 Präsidium
- § 24 Präsident
- § 25 Obmänner der Abteilungen
- § 26 Landesgeschäftsstellen
- § 27 Kontrollausschuss
- § 27a Schlichtungskommission
- § 27b Veranlagungsbeirat
- § 28 Kammeramt
- § 29 Kammeramtsdirektor
- § 30 Inkrafttreten

Anwendungsbereich

§ 1. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung der Österreichischen Apothekerkammer (im Folgenden „Kammer“ genannt), die Einberufung, Durchführung von Sitzungen der Kollegialorgane (§ 9 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Z 8 bis 10 Apothekerkammergesetz) und deren Willensbildung sowie die Vertretung der Kammer nach außen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2¹. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Angehörige aller Geschlechter in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist gegebenenfalls die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Funktionäre

§ 3. (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Kammervorstandes, des Präsidiums und des Kontrollausschusses, der Präsident und die Vizepräsidenten der Apothekerkammer sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesgeschäftsstellen (Funktionäre) sind verpflichtet, die auf Grund des Apothekerkammergesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den gesetzlichen Zielsetzungen der Apothekerkammer entsprechend zu verhalten.

(2)² Unbeschadet datenschutzrechtlicher Pflichten sind alle Funktionäre zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, der Mitglieder oder der Mitarbeiter geboten ist.

(3) Die Mitglieder des Kammervorstandes, ausgenommen der Präsident und die Vizepräsidenten, haben gegenüber dem Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen. Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die mir als Mitglied des Kammervorstandes der Österreichischen Apothekerkammer zukommenden Obliegenheiten getreu zu erfüllen, die Gesetze einzuhalten und über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und geschützten Daten Verschwiegenheit zu bewahren.“

(4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den Angelobten zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist im Kammeramt aufzubewahren.

(5) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(6) Die Funktionäre haben in den Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere auch hinsichtlich der Gebarung und der Durchführung der Beschlüsse, in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang das Recht auf Information.

(7)³ Die Funktionäre dürfen keine ungebührlichen materiellen und immateriellen Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen. Als materielle Vorteile gelten etwa Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert. Kein ungebührlicher Vorteil ist ein angemessenes Honorar und eine Essenseinladung für einen Vortrag bei einer Informationsveranstaltung. Ausgenommen vom Verbot der Vorteilsannahme sind weiters

¹ § 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

² § 3 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

³ § 3 Abs. 7 bis 10 angefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2014, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 26 vom 22. Dezember 2014

Zuwendungen, die eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes darstellen, sofern deren Annahme oder das Sichversprechenlassen nicht gewerbsmäßig erfolgt. Den Funktionären jedenfalls untersagt ist das Fordern von materiellen oder immateriellen Vorteilen.

(8)¹ Den Funktionären ist die amtlich gerechtfertigte Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken erlaubt. Keine ungebührlichen Leistungen sind Eintritts- und Teilnahmegebühr sowie Kosten für Verpflegung und Nächtigung oder bei mehrtätigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offen stehen, sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms im üblichen Rahmen. Ungebührlich sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben (zB nicht offengelegte Sachzuwendungen, günstigere Angebote oder überhaupt kostenlose private Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).

(9) Nähere Erläuterungen zu Abs. 7 und 8 enthält ein vom Kammeramt formulierter Leitfaden, der den Funktionären eine Hilfestellung bietet und bei der Klärung von Zweifelsfragen zur Verfügung steht.

(10) Die Funktionäre haben mögliche persönliche und/oder wirtschaftliche Interessenskonflikte, die geeignet sind, die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unangemessen zu beeinflussen, dem Präsidium anzuzeigen.

Auslegung

§ 4. Die Auslegung der die Sitzungen der Organe betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an das Kammerorgan zulässig. Die Berufung ist vom Antragsteller kurz zu begründen. Die Abstimmung ist ohne weitere Wechselrede in der Sitzung sofort vorzunehmen.

Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Die §§ 5 bis 15 finden Anwendung auf Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Abteilungsversammlungen, des Kammervorstandes, der Abteilungsausschüsse und die gemeinsamen Sitzungen gemäß § 20 Abs 2.⁴

(2) Sitzungen der Kollegialorgane gemäß Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden einberufen.

(3)⁵ Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge und Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen oder tunlichst 10 Tage vor der Sitzung nachzureichen. Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung grundsätzlich elektronisch zu versenden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorsitzende im Einzelfall eine Verkürzung dieser Frist anordnen.

(4)⁶ Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen, bei denen alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind („virtuelle Sitzungen“), sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Sitzungen, sofern die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

⁴ § 5 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 27. Juli 2023. Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Geschäftsordnung an die Apothekerkammergesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 128/2021, wonach die Einberufung der konstituierenden Sitzungen im Gegensatz zu allen anderen Sitzungen der Kammerorgane aus Praktikabilitätsgründen durch den Kammeramtsdirektor zu erfolgen hat.

⁵ § 5 Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020. § 5 Abs. 3 vierter Satz aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁶ § 5 Abs. 4 eingefügt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

(5) Bei Unterbrechung einer Sitzung oder Vertagung verkündet der Vorsitzende Zeitpunkt und Ort der Sitzungsfortsetzung unter Angabe der noch zu erledigenden Gegenstände der Tagesordnung. Abwesende Mitglieder des Kollegialorgans sind nach Möglichkeit zu verständigen.

(6) Die Sitzungen der Kammerorgane sind, ausgenommen die Sitzungen der Delegiertenversammlung, nicht öffentlich.

(7) Das Präsidium beschließt, inwieweit den Sitzungen der Kammerorgane Experten, Sachverständige oder Auskunftspersonen, welche zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten sind, beigezogen werden.

(8) Den Sitzungsteilnehmern ist die Anfertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen untersagt.⁷

Besondere Regelungen für virtuelle Sitzungen

§ 5a.⁸ (1) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Kammer als auch jene der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Sitzung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Mitglieds besteht, so hat die Kammer seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(6) Die Kammer ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

(7) Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Sitzung angemessene zeitliche oder technische Beschränkungen festgelegt werden.

Tagesordnungen

§ 6. (1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Kollegialorgane und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende hat Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn

1. deren Erledigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Geschäftsordnung zu den Obliegenheiten des Organes gehört,
2. dies in der vorangegangenen Sitzung beschlossen wurde oder ein Gegenstand nicht erledigt wurde,
3. dies das Präsidium auf Antrag eines Vizepräsidenten beschließt,

⁷ §5 Abs. 8 eingefügt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁸ § 5a eingefügt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

4. ein schriftlicher Antrag, welcher wenigstens von einem Fünftel der Mitglieder des Kollegialorganes unterstützt wird, eine Woche vor der Sitzung vorliegt.

(3) Die Tagesordnung ist nach Ablauf der Frist des Abs. 2 Z 4 auf Grund von schriftlichen Anträgen von Mitgliedern des Kollegialorganes auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, welche wenigstens von der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorganes unterstützt werden, zu ergänzen. Derartige Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich zu überreichen.

Bevollmächtigung, Anwesenheitsliste

§ 7. (1) Mitglieder eines Kollegialorganes können im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung ein anderes Mitglied des Kollegialorganes aus der Abteilung, der das verhinderte Mitglied angehört, zur Vertretung bevollmächtigen. Einem Mitglied darf jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.

(2) Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich. Die Übermittlung der schriftlichen Bevollmächtigung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig. Während der Sitzung erfolgt die Bevollmächtigung durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung, welche auch die Uhrzeit des Beginnes der Verhinderung zu enthalten hat. Die Erklärung ist dem Protokoll beizufügen. Während einer virtuellen Sitzung erfolgt die Bevollmächtigung durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers, die zu protokollieren ist.⁹

(3) Alle Teilnehmer haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen ist, einzutragen. Bei virtuellen Sitzungen ist die Anwesenheit durch das Kammeramt festzuhalten.¹⁰ Ein Eintreffen nach Sitzungsbeginn oder Verlassen vor Schluss der Sitzung ist in der Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit zu vermerken.

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 8. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, welche Mitglieder verhindert sind und welches Mitglied bevollmächtigt wurde.

(2) Der Vorsitzende hat zur Leitung der Sitzung jederzeit das Wort. Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal. Er hat die Pflicht, Redner, die nicht zum Beratungsgegenstand sprechen, hierauf aufmerksam zu machen („Ruf zur Sache“) und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.

(3) Der Vorsitzende hat einem Mitglied, das den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf zu erteilen. Das betroffene Mitglied kann dagegen Einspruch an die Versammlung erheben, die ohne Diskussion sofort und endgültig entscheidet.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied, über das in derselben Sitzung zum zweiten Mal ein Ordnungsruf verhängt wurde, von der weiteren Sitzung ausschließen. Gegen einen Einspruch des Betroffenen wird vom Kollegialorgan ohne Diskussion endgültig entschieden. Der Ausgeschlossene kann für die restliche Sitzung gemäß § 7 ein anderes Mitglied bevollmächtigen.

(5) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände ändern, sachlich zusammenhängende Gegenstände in einem Punkt zusammenfassen oder die Trennung eines Punktes verfügen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so entscheidet das Kollegialorgan mit einfacher Mehrheit, ob die vom Vorsitzenden verfügte Änderung erfolgt.

(6) Der Vorsitzende sorgt für die Führung einer Rednerliste und erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Er ist berechtigt, jederzeit in die Debatte

⁹ Der letzte Satz des § 7 Abs. 2 angefügt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

¹⁰ § 7 Abs. 3 ergänzt mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020 verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

einzugreifen und an der Debatte teilzunehmen. Er stellt die Fragen zu den Abstimmungen und verkündet deren Ergebnis.

(7) Der Vorsitzende kann Erholungspausen und Unterbrechungen der Sitzungen nach eigenem Ermessen verfügen. Sollte dadurch die Behandlung eines Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Vorsitzende beglaubigt das Protokoll über vorangegangene Sitzungen, sofern kein Einwand gegen die vorliegende Fassung erhoben wird.

Anträge

§ 9.¹¹ (1) Anträge zur Tagesordnung im Rahmen der Diskussion zu einzelnen Punkten und Beratungsgegenständen (Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge) sind, sofern auch nur ein Mitglied dies verlangt, schriftlich einzubringen. Erforderlichenfalls ist die Sitzung für die schriftliche Ausfertigung kurz zu unterbrechen. Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorganes unterstützt sein; erforderlichenfalls hat der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu stellen. Der Unterstützungswille ist durch Handheben oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage im Falle einer virtuellen Sitzung durch namentliche Abstimmung oder geeignete technische Möglichkeiten kund zu tun. Nicht gehörig unterstützte Anträge sind als nicht eingebracht zu behandeln. Gehörig unterstützte Anträge zur Tagesordnung stehen nach ihrer Einbringung in Verhandlung und können von den nachfolgenden Rednern in die Erörterung einbezogen werden.

(2) Nach Einbringung von Anträgen gemäß Abs. 1 kann jedes Mitglied des Präsidiums eine Sitzungsunterbrechung beantragen, worüber der Vorsitzende ohne Abstimmung entscheidet. Der Vorsitzende hat die Sitzungsunterbrechung anzuordnen und eine angemessene Dauer der Unterbrechung festzulegen.

(3) Zur Geschäftsordnung können Anträge

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Rednerliste,
3. auf Verweisung des Antrages oder Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss oder ein anderes Organ,
4. auf Vertagung des Tagesordnungspunktes oder des Beratungsgegenstandes,
5. auf namentliche Abstimmung,
6. auf geheime Abstimmung
7. auf Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung und
8. auf Erteilung eines Ordnungsrufes

von einem Mitglied gestellt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den anderen Anträgen (Sachanträgen) vor.

(5) Vor Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende Gelegenheit zur Gegenrede zu geben.

(6) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste verliert der Vorsitzende die Namen der vorliegenden Wortmeldungen. Bei Annahme eines solchen Antrages dürfen nur mehr die zu diesem Zeitpunkt auf der Rednerliste befindlichen Mitglieder und ein Präsidiumsmitglied jeder Abteilung das Wort ergreifen.

Beratungen

¹¹ § 9 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020 verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

§ 10. (1) Der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte in der entsprechenden Reihenfolge auf. Hierauf kann einem Berichterstatter das Wort erteilt werden. Berichterstatter ist der Antragsteller oder derjenige, den die Mitglieder, welche den Antrag unterstützt haben, aus ihrer Mitte bezeichnen.

(2) Anschließend eröffnet der Vorsitzende die allgemeine Debatte.

(3) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort. Wer zur Zeit der Worterteilung nicht von seinem Recht Gebrauch macht¹², wird nicht berücksichtigt.

(4) Außerhalb der Rednerliste erhalten das Wort

1. der Berichterstatter,
2. Mitglieder des Präsidiums,
3. wer „zur Geschäftsordnung“ sprechen will,
4. wer tatsächliche Berichtigungen vortragen will.

(5) Nach Schluss der Debatte und dem Schlusswort des Vorsitzenden ist über den zu diesem Gegenstand gestellten Antrag, welcher nochmals zu verlesen ist, unverzüglich abzustimmen.

(6) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Sachanträge vor, hat der Vorsitzende die Reihenfolge festzulegen. Bei einem dagegen erhobenen Widerspruch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kollegialorganes oder eines Präsidiumsmitglieds sind die Anträge nach der Reihenfolge des Einlangens abzustimmen.

Redezeit

§ 11. Ein Kollegialorgan kann mit einfacher Mehrheit die Beschränkung der Redezeit der einzelnen Redner beschließen.

Abstimmungen

§ 12.¹³ (1) Die Abstimmung erfolgt durch

1. Heben der Hand (§ 12a),
2. namentlich (§ 13) oder
3. geheim (§ 14).

(2) Wer zur Zeit der Abstimmung nicht von seinem Recht Gebrauch macht¹⁴, nimmt, sofern kein anderes Mitglied gemäß § 7 für die Dauer der Abwesenheit bevollmächtigt wurde, an der Abstimmung nicht teil und darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.

(2) Die gültigen Für- und Gegenstimmen sowie die Stimmenthaltungen sind zu zählen. Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

Abstimmung durch Handzeichen

¹² § 10 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

¹³ § 12 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

¹⁴ § 12 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020 verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

§ 12a¹⁵. (1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand (Handzeichen) mit darauffolgender Gegenprobe.

(2) Die Abstimmung geht so vor sich, dass der Vorsitzende zunächst die stimmberechtigten Mitglieder, die für den Antrag sind, ersucht, die Hand zu heben, anschließend jene Stimmberechtigten, die gegen den Antrag sind, und schließlich jene, die sich der Stimme enthalten.

(3) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass statt der Abstimmung durch Handzeichen die Abstimmung mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage oder sonst mit geeigneten elektronischen Mitteln erfolgt, wobei die Identität der Abstimmungsteilnehmer feststehen muss¹⁶. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder wird erst nach Abschluss der elektronischen Stimmabgabe ersichtlich gemacht. Abweichend von Abs. 2 sind bei der elektronischen Abstimmung alle Teilnehmer gleichzeitig zur Stimmabgabe berechtigt.

Namentliche Abstimmung

§ 13¹⁷. (1) Unbeschadet des § 12a Abs. 3 ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen, wenn

1. der Vorsitzende diese anordnet oder
2. das Kollegialorgan auf Antrag eines Mitgliedes diese beschließt oder
3. die Sitzung des Kollegialorgans virtuell abgehalten wird und keine geeigneten elektronischen Mittel gemäß § 12a Abs. 3 zur Verfügung stehen.¹⁸

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung außer im Rahmen einer virtuellen Sitzung nicht zulässig.¹⁹

(2) Eine Anordnung des Vorsitzenden zur Durchführung einer namentlichen Abstimmung kann durch Beschluss des Kollegialorgans zur Durchführung einer geheimen Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 Z 6 außer Kraft gesetzt werden, sofern in jeder Abteilung eine einfache Mehrheit der Mitglieder für den Antrag stimmt.

(3) Bei der namentlichen Abstimmung werden die Mitglieder einzeln namentlich aufgerufen, ihr Abstimmungsverhalten mitzuteilen. Besteht bei einer Fernabstimmung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Mitglieds, so hat die Kammer seine Identität vor der Stimmabgabe auf geeignete Weise zu überprüfen.²⁰ Dieses ist in einem Abstimmungsverzeichnis festzuhalten, welches dem Protokoll anzuschließen ist.

(3a) Bei der Fernabstimmung im Rahmen einer virtuellen Sitzung übermitteln die Mitglieder ihre Stimmen von jedem beliebigen Ort aus auf elektronischem Weg an die Kammer. Je nachdem von der Kammer angebotenen Verfahren können die Mitglieder ihre Stimmen vor der Sitzung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, vor und während der Sitzung oder auch nur während der Sitzung bis zu jenem Zeitpunkt abgeben, an dem die persönlich anwesenden Mitglieder abstimmen.²¹

(4) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorsitzende bestimmen, dass die namentliche Abstimmung mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage oder sonst mit geeigneten elektronischen Mitteln

¹⁵ § 12a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

¹⁶ § 12a Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

¹⁷ § 13 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2021

¹⁸ § 13 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

¹⁹ § 13 Abs. 1. ergänzt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

²⁰ § 13 Abs. 3 ergänzt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

²¹ § 13 Abs. 3a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

erfolgt, wobei die Identität der Abstimmungsteilnehmer feststehen muss.²² In diesem Fall sind alle Mitglieder gleichzeitig zur Stimmabgabe berechtigt. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder wird sofort ersichtlich gemacht.

Geheime Abstimmungen

§ 14. (1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen

1. wenn eine solche gesetzlich oder durch die Apothekerkammer-Wahlordnung vorgeschrieben ist,
2. der Vorsitzende diese anordnet oder
3. das Kollegialorgan auf Antrag eines Mitglieds diese beschließt.

Im Rahmen einer virtuellen Sitzung kann eine geheime Abstimmung nicht durchgeführt werden.²³

(1a)²⁴ Eine Anordnung des Vorsitzenden zur Durchführung einer geheimen Abstimmung kann durch Beschluss des Kollegialorgans zur Durchführung einer namentlichen Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 Z 5 außer Kraft gesetzt werden, sofern in jeder Abteilung eine einfache Mehrheit der Mitglieder für den Antrag stimmt.

(2) Bei geheimer Abstimmung legen die Mitglieder nach namentlichem Aufruf ihre Stimmzettel in Kuverts in eine gemeinsame Urne. Es ist eine nicht einsehbare Stimmabgabe zu ermöglichen.

(3) Die Auszählung erfolgt durch hierzu bestimmte Mitarbeiter der Apothekerkammer unter Aufsicht zweier Mitglieder (Abstimmungszeugen), welche in Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Kammervorstandes unterschiedlichen Abteilungen angehören müssen.

Protokolle

§ 15. (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorganes ist vom Kammeramt eine Verhandlungsschrift (Protokoll) anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesende, entschuldigt bzw. unentschuldigt ferngebliebene Mitglieder (Anwesenheitsliste), Bevollmächtigungen,
2. die Tagesordnung,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Beratungsgegenstände und alle zur Behandlung gebrachten Anträge mit Benennung des Antragstellers,
- 4a.²⁵ namentlich allfällige Interessenkonflikte und deren Berücksichtigung insbesondere bei Abstimmungen und Beschlussfassungen,
5. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge,
6. die Ergebnisse der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse und
7. über Kammervorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen das Resümee der jeweiligen Diskussion.

(3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Kammervorstandes sind mit geeigneten technischen Mitteln aufzuzeichnen und ist den Mitgliedern des Kollegialorgans die Anhörung zu ermöglichen.²⁶

²² § 13 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

²³ § 14 Abs. 1 ergänzt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020

²⁴ § 14 Abs. 1a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

²⁵ § 15 Abs. 2 Z 4a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 16 vom 1. August 2016

²⁶ § 15 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

(4) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung, sofern diese mindestens einen Monat später stattfindet, zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll, Verbesserungs- oder Ergänzungswünsche sind schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Der Protokollentwurf steht einen Tag vor der folgenden Sitzung im Kammeramt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(4a)²⁷ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung ist der Protokollentwurf vier Wochen vor der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt werden soll, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer (Intranet) für Delegierte ersichtlich zu machen.

(5) Das Protokoll ist durch Beschluss zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Kammeramtsdirektor zu unterfertigen. Einem Mitglied des Kollegialorgans können mit Zustimmung des Präsidiums Auszüge des genehmigten Protokolls übermittelt werden.

(6) Nach der Genehmigung ist das Protokoll im Kammeramt zu archivieren und eine allfällige Ton- oder Bildaufzeichnung zu vernichten.²⁸

(7)²⁹ Beschlüsse sind auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer und gegebenenfalls in der Österreichischen Apotheker-Zeitung kundzumachen, wenn

1. dies durch Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist,
2. das Kollegialorgan die Verlautbarung auf entsprechend unterstützten Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

Delegiertenversammlung

§ 16. (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten der Apothekerkammer, den beiden Obmannstellvertretern und jeweils 36 Delegierten aus der Abteilung der selbstständigen Apotheker und der Abteilung der angestellten Apotheker.

(2)³⁰ Der Delegiertenversammlung obliegt im eigenen Wirkungsbereich insbesondere

1. die Erlassung einer Geschäftsordnung und deren Änderung;
2. die Erlassung einer Umlagenordnung und deren Änderung;
3. die Erlassung einer Haushaltsordnung und deren Änderung;
4. entfällt³¹;
5. die Erlassung einer Berufsordnung und deren Änderung;
6. die Erlassung einer Weiterbildungsordnung und deren Änderung;
- 6a³². die Erlassung einer Fortbildungsrichtlinie und deren Änderung;
7. die Erlassung von Leitlinien zur Qualitätssicherung und deren Änderung;
8. die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der das Wahlverfahren regelnden Verordnung;
9. entfällt³³;
10. die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie

²⁷ § 15 Abs. 4a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2009, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 14/2009 am 6. Juli 2009

²⁸ § 15 Abs. 6 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

²⁹ § 15 Abs. 7 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

³⁰ § 16 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 16 vom 1. August 2016

Z 13 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13 vom 19. Juni 2017

³¹ § 16 Abs. 2 Z 4 entfallen mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

³² § 16 Abs. 2 Z 6a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

³³ § 16 Abs. 2 Z 9 entfallen mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

- von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen;
- 11. die Festsetzung der Höhe der Kammerumlage;
- 12. die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- 13. die Erlassung einer Verordnung über die Festlegung der Mandatszahlen gemäß § 38 Apothekerkammergesetz 2001;
- 14. die Besorgung von Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich der Delegiertenversammlung übertragen wurden.

- (2a)³⁴ Der Delegiertenversammlung obliegt im übertragenen Wirkungsbereich
- 1. die Erlassung ergänzender Richtlinien über die praktische Ausbildung der Apotheker;
 - 2. die Erlassung der Apothekerausweisrichtlinie;
 - 3. die Erlassung von Vorschriften über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem mit der Durchführung der Verfahren durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachaufwand zu richten hat (Bearbeitungsgebührenverordnung);
 - 4. die Erlassung der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Prüfung ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 und § 3b Abs. 2a Apothekengesetz, einschließlich eines für die Durchführung der Prüfung zu entrichtenden Prüfungsentgelts und
 - 5. die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung gemäß § 3g Abs. 10 Apothekengesetz, einschließlich eines für die Durchführung der Prüfung zu entrichtenden Prüfungsentgelts.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten

- a) nach Bedarf, im Regelfall zweimal jährlich, jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr,
- b) wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes oder
- c) wenn es der Kammervorstand verlangt,

einberufen.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

(5)³⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn

- b) die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden,
- c) der Präsident oder ein Vizepräsident persönlich oder virtuell anwesend,
- d) mindestens 36 Delegierte persönlich oder virtuell anwesend oder vertreten und
- e) mindestens zwölf Delegierte jeder Abteilung persönlich oder virtuell anwesend sind.

(6)³⁶ Die Delegiertenversammlung fasst in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 bis 11 und Abs. 2a Z 1 bis 3 Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, in den übrigen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Obmannstellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil und stimmen nicht mit.

(6a)³⁷ Für Beschlüsse von grundsätzlicher standespolitischer Bedeutung, die in ihrer Tragweite und Gewichtung den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 bis 11 entsprechen, kann die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Beschlussfassung im Einzelfall abweichend von Abs. 6 eine Zweidrittelmehrheit erfordert. Ob ein Beschluss grundsätzliche standespolitische Bedeutung entfaltet, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind, sofern die Delegiertenversammlung nicht die Vertraulichkeit der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes beschlossen hat, nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für Kammermitglieder öffentlich. Wird durch das Verhalten von

³⁴ § 16 Abs. 2a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 16 vom 1. August 2016

³⁵ § 16 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

³⁶ § 16 Abs. 6 erster Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 16 vom 1. August 2016

³⁷ § 16 Abs. 6a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

Zuhörern der Ablauf der Sitzung gestört, kann der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung die betreffenden oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

Abteilungsversammlungen

§ 17. (1) Die Abteilungsversammlung einer Abteilung besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und den 36 Delegierte der betreffenden Abteilung. Den Abteilungsversammlungen der Delegierten obliegt insbesondere die Beratung und Meinungsbildung für die Delegiertenversammlung.

(2) Die Abteilungsversammlung ist von ihrem Obmann nach Bedarf, tunlichst am Tag der Delegiertenversammlung bzw. an einem Tag vor oder nach der Delegiertenversammlung einzuberufen. Die jährliche Anzahl der Sitzungen der Abteilungsversammlung darf die jährliche Anzahl der Sitzungen der Delegiertenversammlung nicht überschreiten.

(3) Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter.

Kammervorstand

§ 18. (1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und jeweils 17 Mitgliedern aus der Abteilung der selbständigen Apotheker und der Abteilung der angestellten Apotheker.

(2) Dem Kammervorstand obliegt insbesondere

1. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen mit Sozialversicherungsträgern;
2. die Festsetzung der Höhe von Funktionsgebühren;
3. die Erlassung einer Dienstordnung;
4. die Bestellung des Kammeramtsdirektors und seines Stellvertreters;
5. die Antragstellung betreffend die Höhe der Kammerumlagen;
6. die Antragstellung hinsichtlich Voranschlag und Rechnungsabschluss an die Delegiertenversammlung;
7. die Einbringung von Anträgen und die Stellungnahme zu fristgerecht von den dazu berufenen Mitgliedern gestellten Anträgen für die Delegiertenversammlung;
8. die Bestellung von Berichterstattern für die Delegiertenversammlung;
9. die Einrichtung von ständigen Arbeitsgruppen und Fachausschüssen;
10. die Bestellung des Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinaranwaltes sowie von deren Stellvertretern³⁸;
- 10a. die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission³⁹;
11. die Bestellung der Vorsitzenden für die Aspirantenprüfungskommissionen;
12. die Vergabe von Standesauszeichnungen;
13. die Besorgung von Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich dem Kammervorstand übertragen wurden;
14. die Genehmigung einer Zulagenordnung;⁴⁰
15. die Beschlussfassung über die Zuständigkeit und Vorgangsweise bei Vergabe von Aufträgen („Vergaberichtlinie der Apothekerkammer“) sowie über die Zuständigkeiten zum Abschluss von sonstigen Verträgen oder vermögensrechtlichen Verfügungen;
16. die Erlassung einer Veranlagungs-Richtlinie⁴¹;
17. ⁴²die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Veranlagungsbeirates;

³⁸ § 18 Abs. 2 Z 10 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

³⁹ § 18 Abs. 2 Z 10a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁴⁰ § 18 Abs. 2 Z 14 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁴¹ § 18 Abs. 2 Z 16 eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2016, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 16 vom 1. August 2016

⁴² Z 17 bis 23 des § 18 Abs. 2 eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

18. ⁴³die Erlassung einer Richtlinie für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (Akkreditierungsrichtlinie),
19. die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Akkreditierungskommission,
20. ⁴⁴die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen der Kammerstruktur;
21. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften;
22. die Beschlussfassung über Fragen von wesentlicher politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung für die Apothekerschaft oder die Apothekerkammer;
23. die Beschlussfassung über Vorschläge für Gesetzesänderungen mit gravierenden Auswirkungen auf das Apotheken-, Arzneimittel- oder Apothekerkammerrecht;
24. die Beschlussfassung über das Leitbild sowie grundsätzliche Ziele und Strategien der Apothekerkammer und
23. die Beschlussfassung über die Kommunikationsstrategie und wesentliche Projekte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten

- a) nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich,
- b) wenn mindestens zwölf Mitglieder des Kammervorstandes dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen,

einberufen.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

(5)⁴⁵ Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn

- a) die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden,
- b) der Präsident oder ein Vizepräsident persönlich oder virtuell anwesend ist,
- c) mindestens 18 Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend oder vertreten und
- d) mindestens jedoch sechs Mitglieder jeder Abteilung persönlich oder virtuell anwesend sind.

(6) Der Kammervorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 jedoch mit Zweidrittelmehrheit. Der Präsident stimmt nicht mit. Führt ein Vizepräsident den Vorsitz, stimmen beide Vizepräsidenten nicht mit.

(6a)⁴⁶ Für Beschlüsse von grundsätzlicher standespolitischer Bedeutung, die in ihrer Tragweite und Gewichtung den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 entsprechen, kann der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Beschlussfassung im Einzelfall abweichend von Abs. 6 eine Zweidrittelmehrheit erfordert. Ob ein Beschluss grundsätzliche standespolitische Bedeutung entfaltet, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Kammervorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Beschlussfassung in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Abteilungsausschüsse

⁴³ Z 18 und 19 des § 18 Abs. 2 eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 27. Juli 2023.

Die Akkreditierungsrichtlinie und die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Akkreditierungskommission erfolgt bereits bisher durch den Kammervorstand. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dies ausdrücklich als Zuständigkeit des Kammervorstands geregelt werden.

⁴⁴ Die bisherigen Ziffern 18 bis 20 werden neu nummeriert und mit den Werten 20 bis 22 versehen (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 27. Juli 2023).

⁴⁵ § 18 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

⁴⁶ § 18 Abs. 6a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

§ 19. (1) Der Abteilungsausschuss der Abteilung besteht aus dem Obmann sowie den 17 Mitgliedern des Kammervorstandes der Abteilung.

(2) Den Abteilungsausschüssen der selbständigen Apotheker und der angestellten Apotheker obliegt

1. die Bestellung der aus ihrer Abteilung zu nominierenden Beisitzer und Stellvertreter für den Disziplinarrat⁴⁷;
2. die Wahl der fachkundigen Laienrichter nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;
3. die Bestellung der der Abteilung zustehenden Mitglieder der Aspirantenprüfungskommissionen;
4. die allfällige Vorberatung von Gegenständen, welche im Kammervorstand zur Verhandlung gelangen;
5. die Mitwirkung an der Regelung von Arbeitsbedingungen, insbesondere der Abschluss von Kollektivverträgen;
6. die Wahl von Mitgliedern des Kontrollausschusses;
7. (Anmerkung: entfallen durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017);
8. die Nominierung von Mitgliedern in ständige Arbeitsgruppen und Fachausschüsse;
9. die Bestellung von Vertretern der Apothekerkammer für Apothekenbetriebsüberprüfungen (Visitatoren),
10. die Besorgung von Angelegenheiten, die den Abteilungsausschüssen ausdrücklich übertragen wurden.

(3) Die Abteilungsausschüsse werden vom zuständigen Obmann nach Bedarf, tunlichst am Tag der Sitzung des Kammervorstands bzw. an einem Tag vor oder nach der Sitzung des Kammervorstands, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.⁴⁸ Die jährliche Anzahl der Sitzungen des Abteilungsausschusses darf die jährliche Anzahl der Sitzungen des Kammervorstandes nicht überschreiten.

(4)⁴⁹ Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden,
- b) der Obmann oder Obmannstellvertreter persönlich oder virtuell anwesend ist,
- c) mindestens neun Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend oder vertreten und
- d) mindestens jedoch sechs Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind.“

Gemeinsame Sitzung der Delegiertenversammlung und des Kammervorstandes

§ 20. (1) Die Delegiertenversammlung und der Kammervorstand sowie die Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschüsse sind gemäß § 34 bis § 37 Apothekerkammergesetz und §§ 32 bis 39 der Apothekerkammer-Wahlordnung 2001 zur gemeinsamen konstituierenden Sitzung zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Wahlen einzuberufen. Für die Einberufung, Vorsitzführung und die Wahlverfahren sind die speziellen Bestimmungen des Apothekerkammergesetzes und der Apothekerkammer-Wahlordnung anzuwenden.

(2) Die Delegiertenversammlung und der Kammervorstand können auf Beschluss des Präsidiums zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen werden, wenn die gemeinsame Beratung und Debatte eines in die Zuständigkeit zur Behandlung oder Beschlussfassung der Organe fallenden wichtigen Tagesordnungspunktes zweckmäßig ist. Die Abstimmungen sind für die Organe getrennt durchzuführen.

⁴⁷ § 19 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13 vom 19. Juni 2017

⁴⁸ § 19 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13 vom 19. Juni 2017

⁴⁹ § 19 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020

(3)⁵⁰ Für die Beschlussfähigkeit der konstituierenden Sitzung des Kammervorstandes und der Delegiertenversammlung sowie der wahlberechtigten Ersatzdelegierten zur Wahl des Präsidenten ist jeweils die persönliche Anwesenheit von mindestens 45 stimmberechtigten Mitglieder jeder Abteilung erforderlich.

(4) Für die Beschlussfähigkeit der konstituierenden Sitzungen der Abteilungsausschüsse und Abteilungsversammlungen zur Wahl der Obmänner und Obmannstellvertreter ist die persönliche Anwesenheit von mindestens 27 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5)⁵¹ Für die Beschlussfähigkeit der Wahlsitzungen der Landesgeschäftsstellen ist jeweils die persönliche von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder jeder Abteilung erforderlich.

Umlaufbeschlüsse

§ 21. (1) In Fällen, in denen ohne Nachteil für die Sache die nächste Sitzung eines Kollegialorgans nicht abgewartet werden kann, kann in Angelegenheiten der Delegiertenversammlung bzw. des Kammervorstandes auf Beschluss des Präsidiums, in Angelegenheiten der Abteilungsorgane auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden ein Beschluss eines Kollegialorgans im Wege eines Umlaufes (Abstimmung im schriftlichen Wege) herbeigeführt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Beschlussantrag vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Kollegialorgans zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme innerhalb einer vom Präsidium vorgegebenen Frist durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlussantrag abzugeben und zeitgerecht zu übermitteln. Der Beschlussantrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kollegialorganes zugestimmt hat.

(3) Der Inhalt des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung des Kollegialorgans mitzuteilen.

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

§ 22. (1) Der Kammervorstand kann für bestimmte Sachgebiete vorberatende Fachausschüsse oder ständige Arbeitsgruppen einsetzen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Kammerorgane in beruflichen und fachlichen Fragen, insbesondere durch Einbringung praktischer Erfahrung zu unterstützen.

(2) Die Fachausschüsse oder ständigen Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Apothekerkammer, welche von den Abteilungsausschüssen bestellt werden. Der Kammervorstand bestimmt die jeweilige Anzahl. Der Kammervorstand kann in thematisch begründeten Fällen von der grundsätzlich abteilungsparitätischen Zusammensetzung eines Ausschusses abweichen.

(3) Die Einberufung zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgt bei Bedarf durch Beschluss des Präsidiums. Das Präsidium beschließt auch, ob den Sitzungen bei Bedarf sonstige Experten und Sachverständige beizuziehen sind. Diese sind zur Verschwiegenheit über die ihnen hiebei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet oder zu verpflichten. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Ausschüsse fassen keine bindenden Beschlüsse, sondern legen das Ergebnis der Beratung dem Präsidium oder Kammervorstand als Empfehlung vor.

Präsidium

⁵⁰ § 20 Abs. 3 bis 5 geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 27. Juli 2023. Die Streichung der Wortfolge „oder virtuelle“ in den Abs. 3 bis 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Sitzungen, die der Durchführung von Wahlen dienen, die virtuelle Teilnahme nicht möglich ist.

⁵¹ § 20 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

§ 23. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Obmannstellvertretern der beiden Abteilungsausschüsse.

(2) Dem Präsidium obliegt insbesondere

1. die Beratung des Präsidenten und Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten;
2. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Apothekerkammer oder zu einer Abteilung;
3. die Vorbereitung der Beratungen und der Beschlussfassungen im Kammervorstand;
4. die Besorgung aller sonstigen Aufgaben der Apothekerkammer, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden;
5. die Einsetzung von ad hoc Arbeitsgruppen und Bestellung von Mitgliedern;
6. die Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kammervorstandes fallen, wenn der Kammervorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann oder Fristversäumnis droht;
7. die Entscheidung in Angelegenheiten, in denen in einer Landesgeschäftsstelle ein Einvernehmen nicht zustande gekommen ist;
8. die Beauftragung des Disziplinaranwaltes, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 44 Abs. 4 Apothekerkammergesetz zu beantragen;
9. die Entscheidungen über Anrufungen gegen Entscheidungen einer Landesgeschäftsstelle bei Anträgen auf Genehmigung apothekeneigener Zustelleinrichtungen;
10. die Schaffung neuer Planstellen und die Bestellung von Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors;
11. die Genehmigung von Dienstverträgen von Mitarbeitern, soweit sie von den Bestimmungen der Dienstordnung abweichen (Sonderverträge) auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors⁵²;
12. die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für besondere Anlässe auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors⁵³;
13. die Beschlussfassung über die Erhebung von Klagen und Beschwerden durch die Apothekerkammer;
14. die Genehmigung von Verwendungszulagen auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors⁵⁴;
15. ⁵⁵die Besetzung der Leitung der Stabsstelle Kommunikation auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors;
16. die Beschlussfassung über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit Ausnahme der Dienstordnung;
17. die Beschlussfassung über Subventionen und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
18. die Beschlussfassung über Ausgaben ab einer vom Präsidium festzusetzenden Betragsgrenze, sofern nicht Zuständigkeit des Kammervorstandes;
19. die Beschlussfassung über Projekte, die nicht ausschließlich die Organisation des Kammeramts betreffen;
20. die Entsendung von Vertretern zu berufspolitischen Verhandlungen und
21. die Beschlussfassung über Vorschläge für Gesetzesänderungen betreffend oder mit Auswirkungen auf das Apotheken-, Arzneimittel- oder Apothekerkammerrecht, sofern nicht Zuständigkeit des Kammervorstandes.

(3) Das Präsidium kann Zuständigkeiten nach der Dienstordnung für die Mitarbeiter der Apothekerkammer mit schriftlichem Beschluss an den Präsidenten oder Kammeramtsdirektor übertragen.

(4) Das Präsidium hat nach Bedarf zur Erledigung der ihm obliegenden Angelegenheiten, mindestens aber einmal monatlich zu tagen. Die Sitzungen sind durch den Vorsitzenden, im Falle seiner

⁵² § 23 Abs. 2 Z 11 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁵³ § 23 Abs. 2 Z 12 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁵⁴ § 23 Abs. 2 Z 14 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁵⁵ Z 15 bis 21 des § 23 Abs. 2 eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, kundgemacht auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Vizepräsident. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen nicht teil; er hat beratende Stimme und das Recht der Aussetzung eines Beschlusses gemäß § 24 Abs. 1 Z 8. Der Kammeramtsdirektor nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(5)⁵⁶ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied jeder Abteilung persönlich oder virtuell anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, ist das andere Präsidiumsmitglied aus der Abteilung, der das verhinderte Mitglied angehört, bevollmächtigt, ohne dass es einer schriftlichen oder mündlichen Vollmacht bedarf.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 6 sind dem Kammervorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu verfassen, das zumindest die Inhalte des § 15 Abs. 2 Z 1, 5 und 6 zu enthalten hat.

Präsident

§ 24. (1) Der Präsident vertritt die Apothekerkammer auf Basis der Beschlüsse der Kammerorgane nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Er leitet die Apothekerkammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Ihm obliegt insbesondere

1. die Wahrnehmung und Vertretung der berufspolitischen Angelegenheiten;
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung;
3. die Einberufung der Sitzungen der Kammerorgane, ausgenommen der Abteilungsorgane, die Vorsitzführung in diesen Organen und die Einberufung von Arbeitsgruppen;
4. die Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums;
5. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Apothekerkammer nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7;
6. die Berichterstattung an das Präsidium, den Kammervorstand und die Delegiertenversammlung;
7. die Entscheidung in Angelegenheiten des Präsidiums in dringenden Fällen, in denen das Präsidium oder ein anderes Kammerorgan nicht rechtzeitig einen Beschluss fassen oder ändern kann. Darüber hat der Präsident das Präsidium umgehend, andere zuständige Kammerorgane jedoch bei nächster Gelegenheit zu informieren;
8. die Aussetzung eines Beschlusses des Präsidiums mit der Wirkung, dass die Angelegenheit im Präsidium nochmals zu beraten ist. Beharrt das Präsidium auf seinem Beschluss, kann der Präsident die Befassung des Kammervorstandes verlangen.

(2) Der Präsident hat die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, ausgenommen die Verwaltungsverfahren, zu besorgen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung abweichende Zuständigkeiten festgelegt sind.⁵⁷ Der Präsident kann die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten des übertragenen und des eigenen Wirkungsbereiches dem Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter übertragen.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident vom ersten Vizepräsidenten vertreten; ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch den zweiten Vizepräsidenten.

(4) Schriftliche Ausfertigungen mit berufspolitischen Inhalten an Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträger sowie an Politiker, Schreiben allgemeiner Natur und Rundschreiben werden mit Ausnahme der Geschäftsstücke der Abteilungsorgane vom Präsidenten gezeichnet; im Falle der Verhinderung von einem Vizepräsidenten gemäß Abs. 3.

⁵⁶ § 23 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

⁵⁷ § 24 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13 vom 19. Juni 2017

(5)⁵⁸ Schreiben ohne berufspolitischen Bezug, in geringfügigen Angelegenheiten, Zwischenerledigungen, in Fällen der Beauftragung gemäß Abs. 2 oder in Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 2 und 3 werden vom Kammeramtsdirektor, im Falle der Verhinderung vom Stellvertretenden Kammeramtsdirektor gezeichnet. Der Kammeramtsdirektor kann die schriftliche Ausfertigung bestimmter Agenden seinem Stellvertreter oder geeigneten Mitarbeitern übertragen.

(6) Schriftliche Ausfertigungen gemäß Abs. 4 werden im Falle der Verhinderung aller gemäß Abs. 4 Zeichnungsberechtigten vom Kammeramtsdirektor, im Falle der Verhinderung vom Stellvertretenden Kammeramtsdirektor gezeichnet.

(7) Geschäftsstücke des Geldverkehrs sind jeweils von zwei Personen zu zeichnen. Die Zeichnungsberechtigung kommt diesbezüglich auch dem Leiter der Buchhaltung, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Obmänner der Abteilungen

§ 25. (1) Dem Obmann der Abteilung (Vizepräsident) obliegt insbesondere

1. die Einberufung der Sitzungen der Abteilungsorgane und die Vorsitzführung in diesen Organen;
2. die Vollziehung der Beschlüsse des Abteilungsausschusses⁵⁹;
3. die Unterfertigung von Kollektivverträgen;
4. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Abteilungsorgane;
5. die Berichterstattung an Präsidium, Kammervorstand und Delegiertenversammlung,
6. durch Beschluss des Kammervorstandes zur ständigen Wahrnehmung übertragene Aufgaben.

(2) Im Falle der Verhinderung des Obmannes kommen die Aufgaben gemäß Abs. 1 dem Obmannstellvertreter zu.

Landesgeschäftsstellen

§ 26. (1) Eine Landesgeschäftsstelle der Apothekerkammer setzt sich aus dem Präsidenten der Landesgeschäftsstelle, dessen Stellvertreter (Vizepräsident) und den aus dem Bereich der Landesgeschäftsstelle gewählten Mitgliedern des Kammervorstandes zusammen.

(2) Den Landesgeschäftsstellen obliegt die Besorgung der Geschäfte der Apothekerkammer von regionaler Bedeutung; insbesondere

1. die Besorgung der Geschäfte, die sich aus den Beziehungen einer Apotheke im örtlichen Wirkungsbereich der Landesgeschäftsstelle zu den zuständigen Behörden ergeben;
2. die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken einschließlich der Beschäftigung von Apothekern sowie die Bestellung von verantwortlichen Leitern,
3. die Mitwirkung bei Apothekenbetriebsüberprüfungen,
4. die örtlichen Vorkehrungen im Rahmen der Ausbildung zum Apothekerberuf,
5. die Evidenthaltung der in ihrem Wirkungskreis tätigen Mitglieder,
6. die Genehmigung apothekeneigener Zustelleinrichtungen,
7. ⁶⁰ die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,
8. die Information der Mitglieder über Landesangelegenheiten und
9. die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen des Landes.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident der Landesgeschäftsstelle haben über Vorfälle, die zur disziplinarischen Verfolgung Anlass geben können, dem Disziplinaranwalt zu berichten.

⁵⁸ § 24 Abs. 5 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁵⁹ § 25 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁶⁰ Z 7 bis 9 des § 26 Abs.2 angefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021.

- (4) Die Geschäfte einer Landesgeschäftsstelle werden jeweils vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten besorgt. Kommt zwischen Präsident und Vizepräsident über einen Gegenstand ein Einvernehmen nicht zustande, so ist ohne Verzug die Entscheidung des Präsidiums der Apothekerkammer einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die von einer Landesgeschäftsstelle ausgehenden Schriftstücke sind grundsätzlich vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, persönlich zu zeichnen. Dem Vizepräsidenten sind sämtliche Akten und Aufzeichnungen einschließlich des Einlaufs der Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Er bescheinigt durch Paraphe auf den Kopien des Auslaufes vor der Archivierung, dass ihm deren Inhalt bekannt geworden ist.
- (6) Im Falle eines Beschlusses einer Landesgeschäftsstelle zeichnen abweichend von Abs. 5 Präsident und Vizepräsident die Schriftstücke gemeinsam. Im Falle eines solchen Beschlusses sind Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Zeichnung im Falle der Verhinderung eines der Kollektivzeichnungsberechtigten zu treffen.
- (7) Die Landesgeschäftsstellen beachten grundsätzliche Weisungen der Kammerorgane bei Erfüllung der den Landesgeschäftsstellen zukommenden Aufgaben, beheben allenfalls festgestellte Mängel in der Geschäftsführung und wirken an der Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane innerhalb des Wirkungskreises der Landesgeschäftsstelle mit.
- (8) Der Präsident und der Vizepräsident der Landesgeschäftsstelle berichten über wichtige Vorkommnisse in ihren Geschäftsbereichen an das Präsidium. Die Landesgeschäftsstelle übermittelt Geschäftsstücke, deren Erledigung den örtlichen Wirkungsbereich der Landesgeschäftsstelle überschreitet oder Rückwirkungen auch auf Mitglieder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches haben kann, an das Präsidium oder das Kammeramt. Das Kammeramt übermittelt Geschäftsstücke, die in den Zuständigkeitsbereich einer Landesgeschäftsstelle fallen, und informiert die Landesgeschäftsstellen über wichtige Angelegenheiten.
- (9) Die Gebarung mit den den Landesgeschäftsstellen von der Kammer gemäß dem Jahresvoranschlag zugewiesenen Mitteln ist Sache des Präsidenten der Landesgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten.
- (10) Über die Gebarung sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und allmonatlich ein Kassabericht sowie Tagesauszüge der Banken unter Beilage der Originalbelege dem Kammeramt zur Verbuchung einzusenden.
- (11) Zum Zweck der Erstellung des Jahresvoranschlages hat der Präsident der Landesgeschäftsstelle die vom Kammeramt verlangten Unterlagen binnen der festgesetzten Frist zu übermitteln.
- (12)⁶¹ Bei Ausübung der Dienstaufsicht durch den Kammeramtsdirektor und Präsidenten der Landesgeschäftsstelle, im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, ist die Büroordnung zu beachten.

Kontrollausschuss

§ 27. (1) (Anmerkung: entfallen durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017)

- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.
- (3) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, ziffernmäßigen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung der Apothekerkammer.
- (4) Die Durchführung der Gebarungskontrolle nach den in Abs. 3 genannten Grundsätzen umfasst die Einschau in die Aufzeichnungen des Rechnungswesens und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel und die jährliche Revision der

⁶¹ § 26 Abs. 12 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

Jahresabschlüsse. Die Mitglieder des Kontrollausschusses können nach interner Absprache jederzeit schriftlich oder im kurzen Weg alle erforderlich erscheinenden Auskünfte, Unterlagen, Rechnungsbelege und sonstige Behelfe wie Korrespondenzen und Verträge etc. anfordern und Auskünfte verlangen. Ihnen ist die Einschau in das gesamte Rechenwerk und der Zugriff zu Anwendungsprogrammen und Datenbanken zu gewähren.

(5) Der Kontrollausschuss kann auch einzelne Mitglieder mit der Prüfung und Vorbereitung von Prüfungsberichten beauftragen. Ein beauftragtes Mitglied ist berechtigt, an Ort und Stelle unangekündigte Kassenprüfungen vorzunehmen.

(6) Über während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel sind der Präsident und das Kammeramt unverzüglich zu informieren. Geringfügige Mängel in formeller Hinsicht können ohne Aufnahme in den Bericht des Kontrollausschusses im kurzen Weg bereinigt werden.

(7)⁶² Der Kontrollausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich. Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Kontrollausschuss hat das Ergebnis seiner jährlichen Überprüfung vor der Weiterleitung an die Delegiertenversammlung, dem Kammervorstand zu Händen des Präsidenten schriftlich zeitgerecht zur Stellungnahme vorzulegen, und/oder eine Schlussbesprechung mit dem Präsident und dem Kammeramtsdirektor abzuhalten.

(9) Der Bericht des Kontrollausschusses umfasst den Vermerk über die Beachtung der im Abs. 3 angeführten Gebarungsgrundsätze, die Versagung oder Einschränkung dieses Vermerkes sowie allfällige Anträge an den Kammervorstand oder die Delegiertenversammlung gemäß Abs. 10.

(10) Anträge des Kontrollausschusses an den Kammervorstand bzw. die Delegiertenversammlung sind nur dann zu stellen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die im Abs. 3 angeführten Gebarungsgrundsätze vorliegen und vom Kammeramt und Präsidium keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Verstöße getroffen werden.

(11) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, das Kammeramt im Hinblick auf die Einhaltung der Gebarungsgrundsätze durch Auskünfte, Informationen und Stellungnahmen zu beraten.

(12) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes und der Delegiertenversammlung teilzunehmen, in denen der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss oder sonstige Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit Finanzen und Kontrolle der Finanzen der Apothekerkammer behandelt werden, sich zu Wort melden und den Bericht des Kontrollausschusses zu vertreten.

Schlichtungskommission

§ 27a.⁶³ (1) Der Kammervorstand hat eine Schlichtungskommission einzusetzen. Die Aufgabe der Schlichtungskommission besteht darin, Hinweise auf mögliche Disziplinarvergehen in potentiellm Zusammenhang mit kollektivvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Fragen entgegenzunehmen und auf eine konsensuale Beseitigung allfälliger Missstände hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Verpflichtung zur ausreichenden pharmazeutischen Besetzung von Apothekenbetrieben, zur persönlichen Leitung der Apotheke, zur Arzneimittelabgabe durch pharmazeutische Fachkräfte oder zur sorgfältigen Ausbildung von Aspiranten.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus vier Mitgliedern, die von den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretungen zu nominieren und vom Kammervorstand zu bestellen sind. Für

⁶² § 27 Abs. 7 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021.

⁶³ § 27a eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 2 vom 15. Jänner 2018

jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sollten rechtskundig sein. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Organe der Apothekerkammer. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann eine Nachnominierung durch die jeweilige kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung und Bestellung durch den Kammervorstand für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission wählen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Funktionsperiode den Vorsitzenden aus dem Kreis jener Mitglieder, die von der Abteilung, die den ersten Vizepräsident stellt, nominiert wurden, und dessen Stellvertreter aus dem Kreis jener Mitglieder, die von der Abteilung, die den Präsidenten stellt, nominiert wurden.

(4)⁶⁴ Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungskommission und ihre Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungskommission und ihre Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet oder zu verpflichten.

(7) Nähere Regelungen über die Arbeitsweise der Schlichtungskommission und die Durchführung der Verfahren sind in einer vom Kammervorstand zu beschließenden Geschäftsordnung der Schlichtungskommission zu treffen.

Veranlagungsbeirat

§ 27b.⁶⁵ (1) Der Kammervorstand hat einen Veranlagungsbeirat einzusetzen. Dieser gibt Empfehlungen an das Präsidium ab betreffend

- a. die Evaluierung des jährlichen Ertragsziels,
- b. die Festlegung von Veranlagungsgrenzen für die taktische Vermögensallokation (im Rahmen der Vorgaben der Veranlagungsrichtlinie),
- c. die Beauftragung und Entgegennahme von Berichten externer Vermögensverwalter/Fondsmanager,
- d. die Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten oder Spezialfondsmandaten und die Evaluierung von Angeboten der verschiedenen Produktanbieter,
- e. den Abschluss und die Beendigung von Vermögensverwaltungsmandaten oder Spezialfondsmandaten und
- f. den Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen oder einzelnen Wertpapieren (im Rahmen der Veranlagungsrichtlinie). Der Veranlagungsbeirat erstattet jährlich Bericht an das Präsidium und den Kammervorstand.

(2) Der Veranlagungsbeirat besteht aus dem Kammeramtsdirektor oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, von denen je eines von jeder Abteilung zu nominieren und vom Kammervorstand zu bestellen ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Funktionsperiode der Organe der Apothekerkammer. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann eine Nachnominierung durch die jeweilige Abteilung und Bestellung durch den Kammervorstand für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode erfolgen. Mit beratender Stimme nehmen ein externer Sachverständiger für das Bank- und Börsenwesen und der Leiter der Stabsstelle Rechnungswesen oder in Vertretung dessen Stellvertreter an den Sitzungen teil.

(3) Der Veranlagungsbeirat hält mindestens eine Sitzung pro Halbjahr ab, die von der Stabsstelle Rechnungswesen einzuberufen ist. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder persönlich oder virtuell

⁶⁴ § 27a Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

⁶⁵ § 27b eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen des Veranlagungsbeirates sind nicht öffentlich.

Kammeramt

§ 28. (1) Das Kammeramt wird vom Kammeramtsdirektor geleitet und untersteht der Aufsicht des Kammervorstands.

(2) Dem Kammeramt obliegt insbesondere

1. die innere Organisation des Kammeramtes;
2. die Führung der laufenden Geschäfte;
3. die Verwaltung von Einrichtungen der Apothekerkammer;
4. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessensvertretung der Kammerangehörigen;
5. die unparteiische Durchführung der Beschlüsse der Organe der Apothekerkammer;
6. die Erstellung von durch Organe der Apothekerkammer angeforderten Stellungnahmen;
7. die Unterbreitung zweckdienlicher Vorschläge an die Organe;
8. die fachkundige Information und Beratung der Kammerorgane;
9. die fachliche Information und Beratung der Mitglieder;
10. die Führung des Disziplinarregisters;
11. die Einbringung der Geldstrafen und Kosten der Disziplinarverfahren sowie der Ordnungsstrafen;
12. die Erfüllung der dem Kammeramt von einem Organ nach der Geschäftsordnung zur eigenständigen Besorgung übertragenen Aufgaben;
13. die Anlegung der Wählerverzeichnisse im Wahlverfahren und die Durchführung der Wahlverfahren nach Maßgabe der Apothekerkammer-Wahlordnung;
14. die Einbringung der Kammerumlagen;
15. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Das Kammeramt ist organisatorisch in Fachabteilungen gegliedert. Die Aufgaben der Fachabteilungen ergeben sich aus einem Organisationsplan. Den Leitern der Fachabteilungen obliegen neben den zur selbstständigen Erledigung vorbehaltenen Aufgaben die Koordinierung und Kontrolle der ihren Mitarbeitern zugewiesenen Arbeiten sowie die laufende Information und Unterstützung des Kammeramtsdirektors.

(4)⁶⁶ Nähere Bestimmungen über den Schriftverkehr, die Archivierung, die Führung von Mitgliederverzeichnissen, die Buchhaltung und Kassagebarung enthält eine Büroordnung des Kammeramtsdirektors.

(5) Die Vizepräsidenten, im Falle der Verhinderung der jeweilige Obmannstellvertreter, sind berechtigt, die Schriftstücke des Posteinlaufs und die Schriftstücke des Auslaufes einzusehen und zu paraphieren.

Kammeramtsdirektor

§ 29. (1) Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kammeramtes und der Landesgeschäftsstellen.

(2)⁶⁷ Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanz- und Personalangelegenheiten soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Geschäftsordnung die Zuständigkeit eines Kammerorganes festgelegt ist, insbesondere

1. die Aufnahme von Mitarbeitern und der Abschluss von Dienstverträgen,
2. die Führung der Personalakten,
3. die Ausstellung von Dienstausweisen,
4. die Untersagung von Nebenbeschäftigungen,
5. die Anrechnung von Vordienstzeiten,

⁶⁶ § 28 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁶⁷ § 29 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

6. die Abnahme der schriftlichen Dienstprüfung, die Mitwirkung an der mündlichen Dienstprüfung und die Unterzeichnung des Dienstprüfungszeugnisses,
7. die Vereinbarung von Urlauben,
8. Regelungen betreffend Überstunden,
9. die Genehmigung von Gehaltsvorschüssen,
10. die Beendigung von Dienstverhältnissen,
11. die Unterzeichnung von Betriebsvereinbarungen und
12. die Festlegung, in welchen Fällen die Zustellung von Schriftstücken ausschließlich elektronisch erfolgt.

(3)⁶⁸ Der Präsident kann Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches dem Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter zur selbständigen Behandlung und Erledigung übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Der Kammeramtsdirektor kann seinerseits diese Angelegenheiten oder einen Teil derselben seinem Stellvertreter oder geeigneten Mitarbeitern zur selbständigen Behandlung und Erledigung übertragen.

(4) Der Kammeramtsdirektor hat für die klaglose und reibungslose Abwicklung der Geschäfte und Obliegenheiten des Kammeramtes zu sorgen und auf eine effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken. Er hat die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und für deren Beachtung durch die Mitarbeiter des Kammeramtes und der Landesgeschäftsstellen Sorge zu tragen.

(5)⁶⁹ Der Kammeramtsdirektor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Kammerorgane mit beratender Stimme teil. Ihnen obliegt insbesondere auch die Beratung der Kammerorgane in Rechtsfragen, die Erteilung von Auskünften an Behörden, Ämter oder Körperschaften und die Führung von Verhandlungen mit Behörden, Ämtern oder Körperschaften als Begleitung oder in Vertretung von Präsidiumsmitgliedern.

(6) Der Kammeramtsdirektor unterliegt der Weisung des Präsidenten. Er hat den Präsidenten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung und das Präsidium im Rahmen der Präsidiumssitzungen zu informieren.

(7) Im Falle seiner Verhinderung wird der Kammeramtsdirektor durch den Stellvertretenden Kammeramtsdirektor vertreten.

(8)^{70,71} Die Fertigung von Bescheiden erfolgt durch eigenhändige Unterschrift des Kammeramtsdirektors, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters, oder durch eigenhändige Unterschrift eines vom Kammeramtsdirektor mit dieser Aufgabe betrauten geeigneten Mitarbeiters, oder durch elektronische Fertigung durch Amtssignatur.

Inkrafttreten

§ 30. (1) Die Geschäftsordnung tritt mit 20. März 2002 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zur Kenntnis gebracht und in der Österreichischen Apotheker-Zeitung verlautbart.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Allgemeine Geschäftsordnung der Österreichischen Apothekerkammer vom 29. April 1951 in der Fassung des Beschlusses vom 3. Dezember 1986 außer Kraft.

⁶⁸ § 29 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁶⁹ § 29 Abs. 5 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021

⁷⁰ § 29 Abs. 8 eingefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2017, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 13 vom 19. Juni 2017

⁷¹ § 29 Abs. 8 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

(4)⁷² Die Geschäftsordnungs-Novelle 2019 tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Teile 1 und 3 der Allgemeinen Dienstanweisung des Kammeramtsdirektors außer Kraft.

(5)⁷³ Die Geschäftsordnungs-Novelle 2020 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

(6)⁷⁴ Die Geschäftsordnungs-Novelle 2021 tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

⁷² § 30 Abs. 4 angefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2019, verlautbart in der Österreichischen Apotheker-Zeitung Nr. 1 vom 2. Jänner 2020

⁷³ § 30 Abs. 5 angefügt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2020, verlautbart in der Österreichischen Apothekerzeitung Nr. 1 vom 4. Jänner 2021

⁷⁴ § 30 Abs. 6 angeführt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, verlautbart auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer am 22. Dezember 2021